



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung - LAD -
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit - Referat
Landespressedienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 26.06.2025
Sachb.: Thomas Beck
Tel.: +43 57 600-4255
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2025-008.231-1/16

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Klinik Gols, Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur Niederbringung einer Erdwärmertiefenbohrung und einer Erdwärmesonde, Grst. Nr. 12152/1, KG Gols

Bescheid

Spruch

I.

Gemäß §§ 31 c Abs. 5 lit. b, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, wird der **Burgenländischen Krankenanstalten GesmbH**, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Josef Hyrtl-Platz 4, die wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer Tiefenbohrung sowie zur Durchführung eines Thermal Response Test (TRT) auf dem Grst. Nr. 12152/1, KG Gols, nach Maßgabe der vorgelegten und als solchen genehmigten Projektunterlagen bzw. der im Abschnitt A festgelegten Beschreibung, sowie bei Erfüllung der im Abschnitt B angeführten Auflagen, erteilt.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 wird als spätestster Termin für die Fertigstellung der **01.11.2027** festgelegt.

Gemäß § 112 Abs. 6 WRG 1959 ist die Fertigstellung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See anzuzeigen.

A) Entwurfsbeschreibung

Die Erdwärmertiefenbohrung dient der Durchführung eines Thermal Response Tests. Dabei sollen die mittlere ungestörte Bodentemperatur und die Wärmeleitfähigkeit des Untergrundes bestimmt werden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage der Planung eines Erdwärmesondenfeldes.

Untergrund	Ton, Schluff, Sand und Kies		
Wärmeträgermedium im Solekreislauf	Trinkwasser		
Bohrdurchmesser	Rotationsspülbohrung 152 mm unverroht, 168 mm verroht, bis 40m Hilfsverrohrung		
Verpressmaterial	RÖFIX Creteo Inject CC 856 ANM. ASV: ist sulfatbeständig auszuführen!		
Sonde	Doppel-U-Sonde	32 mm	
Anzahl Bohrungen	1	Stk.	
geplante Bohrtiefe	150	m	

Die Bohrungen werden zumindest bis in den Liegendstauer des jeweils letzten durchörterten Grundwasserleiters verroht ausgeführt. Durch den Einsatz eines Doppelkopf- Bohrgerätes kann die Verrohrung jederzeit bis in beliebige Tiefe nachgeführt werden. Die Stützverrohrung übernimmt hierbei die Funktion eines Sperrrohres und wird dicht in die feinklastischen Aquitarde eingepresst. Die Bohrspülung wird mit einer Kreispumpe eingebracht, der Rückfluss kann gegebenenfalls über das Verschlussorgan am Preventer gedrosselt oder unterbunden werden. Somit wird ein potenzieller Überlauf artesischer Wässer während des Bohrvorganges verhindert. Der lagerichtige Einbau der Stützverrohrung stellt sicher, dass bei Öffnung des Preventers zum Einbau der Tiefsonden kein Grundwasseraustritt erfolgen kann.

Als zusätzliche Maßnahme zur Verhinderung des Überlaufes artesischer Grundwässer ist die bedarfsgerechte Einstellung der Dichte der Bohrspülung zu sehen, die während des Bohrvorganges regelmäßig kontrolliert wird. Die Dichte der Bohrspülung kann jederzeit durch Zugabe von Spülungszusätzen angepasst werden.

Projektbeschreibung und örtliche Rahmenbedingungen

Der Antragsteller (Gesundheit Burgenland – Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H) plant die Errichtung von 1 Probebohrung mit einer Endteufe von 250 m für die Durchführung eines Thermal Response Tests sowie zum Ausbau als Testsonde auf dem Grundstück Nummer 12152/1 (KG 32008 Gols), Höhe Bohransatzpunkt: ~ 125 m ü. A. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden als Grundlage für die Planung einer Anlage zur Erdwärmennutzung mittels Wärmepumpen über ein Erdwärmesondenfeld herangezogen. Dieses Sondenfeld ist Gegenstand eines separaten Einreichprojektes. Die Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Hydrogeologie behandelt ausschließlich den geologischen und hydrogeologischen Teil der eingereichten Unterlagen. Anlagentechnische oder wasserbautechnische Aspekte sind nicht Teil dieser geologischen Begutachtung.

Hydrogeologische Standortbeschreibung

Die hydrogeologische Standortbeschreibung ist in Hinblick auf den regionalgeologischen Kenntnisstand grundsätzlich schlüssig und stimmt mit den regionalen Erfahrungen überein [20], [12]. Ergänzend wird in [3] ein Referenzbohrprofil einer Bohrung angeführt (Bohrung H79/820), welche sich in einer Entfernung von rund 3,5 km südöstlich des Projektstandortes befindet (Endteufe ~ 130 m u. GOK).

Der Bereich, in welchem sich der Anlagenstandort befindet, ist durch die nördliche Parndorfer Platte charakterisiert, in deren Böschungsfuß sich der Bohrpunkt befindet, sowie die südlich anschließende Ebene des Seewinkels [14]. Diese Aussage aus [14] bezieht sich zwar auf eine Erkundungsbohrung

des Wasserleitungsverbandes nördliches Burgenland (die bereits in [3] zitierte Bohrung H79/820), welche sich rund 3,5 km südöstlich des Projektstandortes befindet, dürfte aber auch noch auf den tieferen Teufenbereich des gegenständlichen Projektes zutreffen.

Die Hydrogeologie der Parndorfer Platte ist durch einen ersten Aquifer in 3-10 m Tiefe charakterisiert, welcher aus lößbedeckten und kryoturbat gestörten Schottern des Alt- bis Mittelpleistozäns gebildet wird [10]. Die Grundwasser-Fließrichtung folgt dabei der Richtung Südost-orientierten Trockentäler, in diversen Gutachten finden sich k_f -Werte von 10^{-2} bis 10^{-4} m/s. Die pannonischen Sande der Parndorfer Platte (Aquifer 2) werden im Nordwesten von einem Porenaquifer des Badeniums und Sarmatiums unterlagert, der basal auch mächtigere Schotter führt (Aquifer 3). Im zentralen Bereich der Parndorfer Platte sind ergiebigeres Tiefengrundwasser in 20-60 m zu erwarten, die aber durch einen (vermutlich aufgrund der Pyritführung) hohen Sulfatgehalt und damit auch eine höhere Gesamthärte charakterisiert sind. Aufgrund grobklastischer Lagen im Pannonium der südöstlichen Parndorfer Platte ist wieder eine Erschließung größerer Mengen von Tiefengrundwässern in Tiefen über 60 m möglich [10].

Die Ortschaft Gols liegt am Übergangsbereich zwischen der Parndorfer Heideplatte im Norden bzw. Nordosten und dem Seewinkel im Süden bzw. Südwesten. Die Parndorfer Platte ist definiert als ebene Hochfläche zwischen dem Neusiedler See im Südwesten, dem Seewinkel im Südosten und dem Leithatal im Nordwesten und Nordosten [21], [9], [10]. Sie besteht aus einem eingeebneten schiefgestellten Sockel aus neogenen (pannonischen) Sedimenten, die flächig von diskordant aufliegenden Terrassenschottern (1. regionaler Grundwasserleiter) bedeckt werden. Die Mächtigkeit der Terrassenschotter schwankt in der Region grundsätzlich zwischen 3 und 10 m, vereinzelt können auch größere Schottermächtigkeiten von bis zu 18 m auftreten [21]. Die neogenen Ablagerungen des Pannoniums unterhalb der Terrassenschotter (2. regionaler Grundwasserleiter) werden stratigraphisch in eine „gelbe Serie“ (Pannon H) und eine „blaue Serie“ (Pannon F+G) gegliedert [10]. Die gelbe Serie ist vorrangig durch Sande und Mergel mit lignitischen Lagen charakterisiert, während die blaue Serie insbesondere in größeren Tiefen durch blaue, pyritreiche Tonmergel mit zahlreichen Lignitlagen und lignitischen Tonmergeln dominiert wird [10]. Vereinzelt treten innerhalb des höheren Teils der blauen Serie Kies- und Sandeinschaltungen auf. Die Ablagerungen des Mittel- und Unterpannoniums im Liegenden umfassen Wechsellagen sandiger Tone und Tonmergel. Oberflächennahe Vorkommen sind westlich von Parndorf zu erwarten [10]. Darunter folgen die Sande und Tonmergel des Sarmatiums (2. regionaler Grundwasserleiter).

Im Seewinkel lassen sich nach [11] bzw. [10] schematisch 3 Grundwasserstockwerke (Aquifere A1 bis A3) unterscheiden. Dabei ist der regionale oberste Aquifer (A1) an quartäre Ablagerungen der Illmitz-Formation gebunden (Tiefe bis ~ 40 m), Aquifer A2 (Tiefe bis ~200 m) wird von gespanntem und artesisch gespanntem Grundwasser des Pannoniums gebildet. Das tiefste Grundwasserstockwerk (A3, Tiefe rund 1000 m) wird von Thermalwässern entsprechend der geothermalen Tiefenstufe gebildet. Das oberste Grundwasserstockwerk bildet im westlichen und zentralen Seewinkel keine zusammenhängenden Grundwasserkörper, sondern ein mosaikartiges System von GW-Körpern geringer horizontaler und vertikaler Ausdehnung, welche infolge stark wechselnder Durchlässigkeiten auf komplizierte Weise miteinander kommunizieren [11]. Anhand von Vergleichsdaten führen [6] an, dass der artesische Druck vieler Brunnen im Seewinkel seit den 50er Jahren bis zum Jahr 1985 stark nachgelassen hat. In [6] heißt es dazu: *„So ging beispielsweise die Schüttung des Turmbrunnens von Neusiedl am See von 9 l/s im Jahr 1958 auf 1 l/s im Jahr 1985 zurück und betrug im Jahr 1989 nur mehr 0,67 l/s. Ferner ging die Schüttung des Artesers in der der Klosterschule („Kloster-Arteser“) in Neusiedl am See, die 1951 noch 35 l/s betrug, im Jahr 1953 auf 15 l/s zurück und ist im Jahr 1987 trockengefallen. In einigen Fällen konnte der Rückgang der Schüttung eines Artesers eindeutig auf anthropogene Ursachen zurückgeführt werden. Die Aufzeichnung der Druckhöhe eines Artesers in Neusiedl am See dokumentiert beispielsweise eindeutig den Einfluss nahe gelegener gewerblicher Entnahmen aus dem Grundwasserstockwerk A2“.*

Oberflächennahe Grundwasserführungen werden an der Basis der quartären Deckschichten in ca. 3 bis 4 m Tiefe erwartet. **Tiefere Grundwasserführungen** sind an wasserdurchlässige

Schichten innerhalb der neogenen Ablagerungen gebunden. Durch den Wechsel zwischen wasserdurchlässigen und stauenden Horizonten können in diesen Abfolgen auch gespannte oder, je nach topographischer Position, artesisch gespannte Wasserführungen auftreten.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland besitzt in der Marktgemeinde Gols auf Grundstück Nummer 7405/56 insgesamt 3 Brunnen. Die Annahmen zu den Untergrundverhältnissen stützen sich maßgeblich auf die Daten aus der hydrogeologischen

Erkundungsbohrung H079/820 [14], welche in weiterer Folge zu Brunnen 3 des WLVB Nördliches Burgenland ausgebaut wurde. Aufgrund der Entfernung zum Projektstandort (~ 3,5 km südöstlich) und der flachen Morphologie kann diese Bohrung (bedingt)

Aufgrund der annähernd gleichen Höhe von Projektgrundstück (Geländeniveau: 125 m ü. A.) und der Referenzbohrung (124 m ü. A.) ist daher beim gegenständlichen Projekt bei einer projektierten Tiefe von 150 m eine Durchörterung von 4 potentiellen Grundwasserleitern zu erwarten, darunter auch solche mit gespanntem bzw. eventuell artesischem Druckniveau.

Um die Gefahr einer hydraulischen Verbindung differenzierter Grundwasserstockwerke zu minimieren ist die Schutzverrohrung der Testsonde bis zu einer Tiefe von 70 m u. GOK zu führen. Damit wird sichergestellt, dass die im Vergleichsbohrprofil H79/820 dokumentierten, potenziell durchlässigen Grundwasserleiter im Bereich von 28–39 m sowie 58–66 m während der Bohrarbeiten hydraulisch voneinander getrennt bleiben. Die Verrohrung dient somit vorrangig dem Schutz des Grundwassersystems, nicht der Bohrlochstabilität. Gleichzeitig wird durch die Verrohrung ein definierter Bohrlochquerschnitt gewährleistet, der die nachfolgende kontrollierte Ringraumverpressung mit (sulfatbeständigem) Material ermöglicht.

Erkundungsbohrung H79/820 (Bohransatzpunkt: ~ 124 m ü. A.)

0,0 - 0,2 m u. GOK: Mutterboden

0,2 - 2,0 m: Schluff, sandig

2,0 - 8,0 m: Ton, Schluff

8,0 - 16,0 m: Feinsand, schluffig

16,0 - 33,0 m: Ton, schluffig

33,0 - 40,0 m: Feinsand, schluffig

40,0 - 82,0 m: Ton, schluffig

82,0 - 101,0 m: Schluff, Feinsand

101,0 - 102,0 m: Feinsand, kiesig

102,0 - 108,0 m: Feinsand

108,0 - 130,0 m: Schluff, feinsandig

Anhand geophysikalischer Messungen konnten über die Bohrtiefe vier potentielle Grundwasserleiter abgegrenzt werden. Die Grundwasserleiter zwischen 58 und 66 m und zwischen 95 und 118 m werden vom Brunnen 3 erschlossen und zur Wassergewinnung genutzt. Der erste GW-Leiter zwischen 28 und 39 m und der dritte potentielle Grundwasserleiter zwischen 77 und 90 m Tiefe wurden nicht ausgebaut.

Bei dieser Bohrung wurden somit bis in eine Tiefe von rund 80 m schluffige Tone mit vereinzelt Feinsandeinschlüssen angetroffen. Ab 80 m Tiefe traten die tonigen Komponenten in den Hintergrund und schluffig-feinsandige Komponenten dominieren. Daher ist ab dieser Tiefe (entspricht ~ 80 m unter Geländeniveau am Anlagenstandort) mit einer erhöhten Durchlässigkeit und ergiebigeren Wasservorkommen zu rechnen.

Aufgrund der annähernd gleichen Höhe von Projektgrundstück (Geländeniveau: 125 m ü. A.) und der Referenzbohrung (124 m ü. A.) ist daher beim gegenständlichen Projekt bei einer projektierten Tiefe von 150 m eine Durchörterung von 4 potentiellen Grundwasserleitern zu erwarten, darunter auch solche mit gespanntem bzw. eventuell artesischem Druckniveau. Um die Gefahr einer hydraulischen Verbindung differenzierter Grundwasserstockwerke zu minimieren ist die Schutzverrohrung der Testsonde bis zu einer Tiefe von 70 m u. GOK zu führen. Damit wird sichergestellt, dass die im Vergleichsbohrprofil H79/820 dokumentierten, potenziell durchlässigen Grundwasserleiter im Bereich von 28–39 m sowie 58–66 m während der Bohrarbeiten hydraulisch voneinander getrennt bleiben. Die Verrohrung dient somit vorrangig dem Schutz des Grundwassersystems, nicht der Bohrlochstabilität. Gleichzeitig wird durch die Verrohrung ein definierter Bohrlochquerschnitt gewährleistet, der die nachfolgende kontrollierte Ringraumverpressung mit (sulfatbeständigem) Material ermöglicht.

B) Auflagen:

1. Bohrunternehmen

Die Sondenerrichtung erfolgt durch ein konzessioniertes Brunnenbauunternehmen mit fachkundigem Personal (Bohrmeister, u.a.). Es werden nur technisch einwandfreie und überprüfte Geräte eingesetzt.

Mindestens ein Mitarbeiter des Bohrunternehmens auf der Baustelle erbringt den Nachweis, dass er eine facheinschlägige Schulung (die Errichtung von Erdwärmesonden betreffend) besucht hat.

2. Geologische Bauaufsicht

Die geologische Bauaufsicht hat zumindest während der ersten Bohrtätigkeit (die erste Bohrung ist als Probebohrung zu betrachten), dem Einbau der Sonden und der gesamten Verpressung ständig anwesend zu sein.

vor Beginn der Bohrungen:

- 2.1. Kontrolle, ob ein Gaswarngerät eingesetzt wird.
- 2.2. Kontrolle, ob das bereitgehaltene Verpressmaterial bzw. Beschwerungsmittel für die Bohrspülung für artesisch gespanntes Wasser ausreichend ist.
- 2.3. Kontrolle, ob die Pumpenanlage geeignet ist, um beim Antreffen eines Artesers das Verpressmaterial in die Bohrung zu injizieren.
- 2.4. Die Anforderungen an die Spülungsdichte zur Verhinderung artesischer Wasseraustritte sind von der geologischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der Bohrfirma vor Beginn der Arbeiten festzulegen und in der Dokumentation festzuhalten.

während der Bohrarbeiten:

- 2.5. Kontrolle, ob die Einbindung des absperrbaren Sperrrohres an der Oberfläche ausreichend für artesisch gespanntes Grundwasser ist.
- 2.6. Beobachtung der Bohrung, bei Verdacht auf das Antreffen der Deckschicht eines Artesers ist die Bohrung abubrechen und die Deckschicht wieder dauerhaft dicht zu verpressen.
- 2.7. Im Zuge der Bohrung sind repräsentative Materialproben bei jedem Schichtwechsel, mindestens jedoch alle 10 Meter, zu nehmen und zu beurteilen. Die Materialproben von repräsentativen Bohrungen sind bis zur Erlassung des Schlussüberprüfungsbescheides vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde bzw. dem Sachverständigen vorzulegen.

- 2.8. Es sind Proben der Verpresssuspension vor Einleitung in das Bohrloch und beim Austritt aus dem Bohrlochmund für jede Bohrung zu nehmen und daraus ist die Dichte der Verpresssuspension zu ermitteln.
- 2.9. Die Dichte der Bohrspülung ist in Intervallen von 10 m zu bestimmen, zu dokumentieren und gegebenenfalls anzupassen, um artesischen Wasseraustritte zu verhindern.

3. Bohrung

- 3.1. Die maximale Tiefe der Bohrung beträgt 150 m.
- 3.2. Die **Stützverrohrung ist bis zu einer Tiefe von 70 m** mitzuführen.
- 3.3. Zu **benachbarten Grundstücken** ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Für Bohrtiefen von mehr als 50 m ist ein Zuschlag von 0,5 m pro 10 m vorzusehen. Sollten diese Abstände unterschritten werden, muss eine Zustimmungserklärung des betroffenen benachbarten Grundstückseigentümers vorgelegt werden.
- 3.4. Auf der Baustelle werden Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im **Störfall** (Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannter Wässer u.ä.) vorgehalten.
- 3.5. Ein Multigaswarngerät ist auf der Baustelle durch geschultes Personal zu verwenden. Bei Austritt **brennbarer Gase** aus der Bohrung sind umgehend Feuerwehr, Polizei und die zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) sowie das Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft, zu verständigen. Die Bohrung ist unverzüglich einzustellen und die Bohrung durch das absperzbare Sperrrohr zu verschließen.
- 3.6. Sollten **artesischen oder gespannten Grundwässer** angebohrt werden, wird die Bohrung unverzüglich eingestellt und der Wasseraustritt durch geeignete Maßnahmen gestoppt. Weiters wird die zuständige Wasserrechtsbehörde und das Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft verständigt. Anschließend ist die Deckschicht dauerhaft dicht zu verpressen.
- 3.7. Wird aufgrund von Spülungsverlusten festgestellt, dass ein **größerer Hohlraum** vorhanden ist, so ist die Bohrung sofort zu beenden und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Dabei ist ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, wie das Eindringen größerer Mengen von Bohrspülung oder Dichtungsmaterial in den Grundwasserleiter verhindert oder begrenzt werden kann.
- 3.8. Es muss vor Verpressbeginn der weiteren Bohrungen mindestens das doppelte Volumen des Verpressmaterials vorrätig sein.
- 3.9. Für die Bohr- und Abdichtarbeiten wird **nur Trinkwasser verwendet**. Der Wassertransport erfolgt in hygienisch einwandfreien Behältnissen.
- 3.10. Bei der Abteufung der Bohrungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen eine **Kontamination des Untergrundes bzw. des Grundwassers** (z.B. Ölverluste am Bohrgerät oder Verluste von bohrtechnischen Betriebsmitteln wie Treibstoffe, Schmiermittel, Hydrauliköl, Zusatzstoffe) getroffen werden wie z.B.:
 - 3.10.1. Der Boden unterhalb des Bohrgerätes muss durch undurchlässige Folien oder gleichwertiges geschützt sein.
 - 3.10.2. Auf der Baustelle sind mindestens 50 kg Ölbindemittel bereitzuhalten.
 - 3.10.3. Bei der Bohrung sind biologisch abbaubare Schmiermittel und Hydrauliköle einzusetzen.
 - 3.10.4. Die Bohrung wird während Arbeitsunterbrechungen so verschlossen, dass keine Verunreinigungen (durch Unbefugte, Regenwasser etc.) in das Bohrloch eingebracht werden können.
- 3.11. Die Verwendung organischer Spülmittelzusätze ist wegen der damit verbundenen Verkeimungsgefahr verboten.
- 3.12. Es wird ein geschlossener Bohrspülungskreislauf sichergestellt. Die direkte Ableitung der Spülwässer in einen Vorfluter ist nicht zulässig.
- 3.13. Die Bohrspülung wird ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt oder verwertet. Bohrgut, Spülwasser, verbrauchte Spülmittel, überschüssiges Injektionsgut etc. werden gemäß den

abfallrechtlichen Bestimmungen (AWG i.d.g.F.) entsorgt. Sollte eine Deponierung des Bohrgutes erforderlich sein, sind die Entsorgungsbestätigungen aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 3.14 Bei Misserfolg einer Bohrung wird das Bohrloch bis zur Geländeoberkante dauerhaft und wasserdicht mit Bentonit-Zement-Suspension verpresst.

4. Sondeneinbau

- 4.1. Für die Rohre und Erdwärmesonden darf nur geeignetes Rohrmaterial (mindestens PE 100 - RC SDR-11, PN 16) verwendet werden, eine Bestätigung der Eignung für den Verwendungszweck ist vorzulegen.
- 4.2. Um eine allseitige Umhüllung der Sonden durch die Verpresssuspension zu erreichen, ist die unverrohrte Bohrung mit einem Minstdurchmesser von 152 mm durchzuführen. Verrohrt ist mit einem Durchmesser von 168 mm zu bohren. Damit wird erreicht, dass ein Ringraum von ca. 3 cm zur Verfügung steht.
- 4.3. Kann der Einbau einer Sonde nicht erfolgen, ist das Bohrloch bis zur Geländeoberkante umgehend dauerhaft und wasserdicht zu verpressen.
- 4.4. Die Sonde ist durch geeignete Maßnahmen (Zentrierungen, Gewicht, Abstandhalter) so zu strecken, dass um die Sonde eine allseitige Verfüllung durch das Verpressmaterial möglich ist. Die Sonden sind materialschonend einzubauen (z. B. mittels Haspel). Der Einbau von beschädigten Sondenrohren ist nicht zulässig. Knicke oder tiefe Kerben und Riefen sind als Beschädigungen anzusehen.
- 4.5. Ist die Sonde bereits eingebaut und wird sie nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzt, so ist auch diese vollständig und lückenlos mit einer Verpresssuspension der notwendigen Dichte dauerhaft abzudichten.

5. Verpressung

- 5.1. Als Verpressmaterial dürfen nur speziell für Erdwärmesonden ausgelegte Fertigprodukte (Verpresssuspensionen) verwendet werden.
- 5.2. Die Erdwärmesonde ist nach Einsetzen in das Bohrloch ohne Zeitverzug vom Bohrlochfuß her mit einer aushärtenden Suspension bis zur Oberfläche vollständig und lückenlos zu hinterfüllen (Kontraktorverfahren).
- 5.3. Die Menge der Suspension ist zu erfassen.
- 5.4. Diese muss nach Aushärten eine dichte und dauerhafte, physikalisch und chemisch stabile Einbindung der Erdwärmesonde in das umgebende Gestein gewährleisten. Lufteinschlüsse und Hohlräume sind unter allen Umständen zu vermeiden. Dadurch werden Grundwasserhorizonte dauerhaft gegeneinander abgedichtet.
- 5.5. Können ein Sulfatangriff oder andere betonaggressive Inhaltsstoffe im Grundwasser aufgrund vorhandener oder im Zusammenhang mit der Errichtung der Erdwärmesonden erhobener Daten nicht sicher ausgeschlossen werden, sind ausschließlich entsprechend widerstandsfähige (z.B. sulfatbeständige) Verfüllbaustoffe zulässig. Bei diesem Bauvorhaben ist ein **sulfatbeständiges Verpressmittel** zu verwenden.
- 5.6. Unmittelbar nach Verpressung jedes Bohrlochs und vor Einfüllen des Wärmeträgermediums in die fertiggestellte Sonde wird eine Druck- und Durchflussprüfung in Anlehnung an ÖNORM EN 805 (gemäß ÖWAV Richtlinie 207-2) durchgeführt und hierüber ein Protokoll angefertigt und der Fertigstellungsmeldung beigelegt.
- 5.7. Ist die Druckprüfung negativ, so wird die undichte Erdsonde mit Bentonit-Zement-Suspension der notwendigen Dichte dauerhaft verpresst.

6. Nach Fertigstellung

- 6.1. Nach Herstellung, Ausbau und Verpressung der Pilotbohrung ist ein Thermal Response Test (TRT) durchzuführen. Die Durchführung hat entsprechend den Vorgaben der VDI 4640-5 (2020) zu erfolgen, insbesondere mit:

- konstanter Wärmeleistung (z. B. 3–9 kW),
 - einer Testdauer von mindestens 48 Stunden,
 - kontinuierlicher Aufzeichnung der Vorlauf- und Rücklaufftemperaturen sowie der Durchflussrate,
 - einer Auswertung nach dem Kelvin'schen Linienquellenmodell, inkl. Vorwärts-/Rückwärtsanalyse zur Modellprüfung
- 6.2. Vor und nach dem Thermal Response Test ist ein Temperatur-Tiefenprofil zu ermitteln. Dabei sind die mittlere Untergrundtemperatur, der geothermische Gradient und die Änderung des Profils nach dem TRT in mehreren Zeitschritten (1, 2, und 3 Stunden nach dem TRT) zu bestimmen. Aus den Profilen sind der geothermische Gradient, die mittlere Untergrundtemperatur, sowie Hinweise auf Wasserwegsamkeiten oder unzureichende Verpressung abzuleiten.
- 6.3. Nach Abschluss des TRT ist die Testsonde bis zur Integration in das finale Projekt flüssigkeitsdicht zu verschließen und die Sonde vor mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. durch ein Überschubrohr).
- 6.4. Zur qualitativen Überprüfung der Verpressung ist zusätzlich ein Temperatur-Tiefenprofil im Zeitraum von 15-25 Stunden nach Abschluss der Verpressung aufzunehmen. Dieses dient der Erfassung der durch Hydratationswärme verursachten thermischen Reaktion im Ringraum. Auffällige thermische Anomalien können auf Fehlstellen oder unzureichende Ringraumverpressung hinweisen und sind durch die geologische Bauaufsicht zu bewerten.
- 6.5. Ausgetretene flüssige, wassergefährdende Inhaltsstoffe sind aufzufangen und mit saugfähigem Material zu binden und nachweislich gemäß AWG i. g. F. ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Ausführungsunterlagen

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Bohr-, Einbau und Verpressarbeiten ist durch einen befugten Fachkundigen (geologische Bauaufsicht) eine Dokumentation (unter Bezugnahme auf die einzelnen Auflagen des gültigen Bescheides der wasserrechtlichen Bewilligung) zu erstellen und der zuständigen Behörde in digitaler Form vorzulegen. Bei der Dokumentation sind die maßgeblichen ÖNORMEN und Richtlinien einzuhalten und insbesondere folgende Punkte (textliche Beschreibung bzw. planliche oder graphische Darstellung) anzuführen:

- 7.1. Ausführungslageplan, in dem die tatsächliche Lage (Gauß-Krüger-Koordinaten) und Tiefe der ausgeführten Bohrung mit einem eindeutigen Bezug zu vorhandenen Fixpunkten hervorgeht.
- 7.2. besondere Vorkommnisse
- 7.3. Angabe ausgeführtes Bohrverfahren
- 7.4. Spülung: Dichte der Spülung und Spülverluste
- 7.5. Sonden: Durchmesser und Endteufe
- 7.6. Verpressung: Rezeptur und Dichte der Verpress-Suspension, Dichte der Suspension beim Austritt am Bohrlochmund, Gegenüberstellung berechnete Menge – tatsächliche Menge
- 7.7. geologisches Bohrprofil (entsprechend ÖNORM B 4401)
- 7.8. Grundwasserstände, Lithologie
- 7.9. Druckprüfungsprotokoll
- 7.10. Fotodokumentation des Sondeneinbaus und der Sondenverpressung

II.

Kosten:

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 1 lit a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 i.d.g.F. ein Betrag von **€ 6,50**

Für die Vergebührung des Antrages TP 6 (€ 14,30)
Und der Unterlagen TP 5 (3 x € 21,80) ist gem. Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr 267/1957 i.d.g.F. ein Betrag von **€ 79,70**

Für die Augenscheinverhandlung am 06.05.2025, an der 2 Organe durch 2 halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß § 77 AVG i.V.m. § 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71/1990 i.d.g.F

(€ 16,40 pro angefangener halber Stunde für jedes Organ) ein Betrag von

€ 65,60

Insgesamt:

€ 151,80

auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Kontodaten: IBAN: AT94 5100 0910 1304 3700, BIC: EHBBAT2E) zu überweisen

Begründung

1. Sachverhalt:

ad I)

Mit Eingabe vom 19.03.2025 wurde seitens der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH mit Sitz Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt um wasserrechtliche Bewilligung zur Herstellung einer Tiefensonde sowie zur Durchführung eines Thermal Response Test (TRT) auf dem Grst. Nr. 12152/1, KG Gols, angesucht.

Im durchgeführten Ermittlungsverfahren wurden folgende Gutachten bzw. Stellungnahmen eingeholt:

Gutachten des Geologischen Amtssachverständigen vom 23.05.2025:

Das Projektgrundstück liegt gemäß Eignungskarte für Tiefensonden im Burgenland [13] im wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet (orange Zone). Diese Zone wird in Hinblick auf die Herstellung von Erdwärmesonden als problematisch eingestuft, da in diesem Gebiet noch erhöhter Forschungsbedarf hinsichtlich des Vorkommens von Tiefengrundwässern besteht und ein Anbohren gespannter oder artesisch gespannter Grundwasserführungen aufgrund der geologischen Randbedingungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Folgeprojekte

Durch die Testsonde können grundlegende Informationen zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen und den physikalischen Eigenschaften des Untergrundes ermittelt und als Planungsgrundlagen für das finale Projekt herangezogen werden. Derzeit ist nach [1] bzw. [3] ein mögliches Folgeprojekte in Planung, nämlich eine Großanlage (deren Leistungsdaten bzw. insgesamt Bohrlänge allerdings noch nicht genau bekannt sind).

Bei Erdwärmesondenfeldern mit einem Leistungsbedarf von > 30 kW (Entzugs- bzw. Kühlleistung) werden nach den ÖWAV-RB 207-2 [18] und der VDI-Richtlinie 4640-1 [22] erhöhte Anforderungen an die Erkundung und die Anlagenplanung gestellt. Bei diesen Anlagen ist eine umfassende Erkundung der Standortbedingungen auszuführen. Zusätzlich zur Bemessung der Sonden ist für diese Anlagen die Ausdehnung des Einflussbereiches zu modellieren und die Anlage in Hinblick auf die Grenzwerte für die Temperatúrauswirkungen nach ÖWAV-RB 207-2 [18] und VDI 4640-1 [22] im Anlagenbetrieb zu bemessen. Für dieses Folgeprojekt liefert die geplante Probebohrung daher lediglich orientierende Planungsparameter. Nachfolgende Tabelle liefert eine Darstellung der Mindestanforderungen an die Standorterkundung in Abhängigkeit von der Anlagengröße:

ANLAGENLEISTUNG Bohrmeter (bei angenommener Entzugsleistung von 40 W/m und 1.800 Betriebsstunden / Jahr.	< 30 kW < 750 m	30 – 100 kW 750 – 2 500 m	100 – 200 kW 2 500 – 5 000 m	> 200 kW > 5 000 m
Thermal Response Test	(x)	x	x	x
2-stufiges Verfahren	o	x	x	x
Modellierung der Temperaturausbreitung	o	(x)	x	x
Geophysikalische Bohrlochmessungen	o	(x)	(x)	x
Monitoringbericht in der Betriebsphase	o	o	(x)	x
Messpegel mit Temperaturüberwachung	o	o	(x)	x

Tabelle 1: Mindestanforderungen an wasserrechtliche Einreichprojekte für Erdwärmesondenfelder im Burgenland. Erläuterung: x grundsätzlich erforderlich / (x) in Ausnahmefällen erforderlich / o nicht erforderlich.

Um die hydrogeologischen Standortverhältnisse in Hinblick auf die Modellierung zu erfassen, werden Erkundungsbohrungen mit höherer Probenqualität (Kernbohrungen) oder eine Kombination aus Spülbohrungen und geophysikalischen Messungen erforderlich [16], [19]. Ein solches Messprogramm muss zur Erfassung der Untergrundverhältnisse (z.B. Gamma-Log, Milieulog) und zur Planung der Sondenverpressung (Kaliberlog zur Bestimmung des Bohrlochvolumens) geeignet sein. Zur Überwachung des Anlagenbetriebes ist ein Messpegel mit Temperaturaufzeichnung vorzusehen.

Hydrogeologische Standortbeschreibung

Die hydrogeologische Standortbeschreibung ist in Hinblick auf den regionalgeologischen Kenntnisstand grundsätzlich schlüssig und stimmt mit den regionalen Erfahrungen überein [20], [12]. Ergänzend wird in [3] ein Referenzbohrprofil einer Bohrung angeführt (Bohrung H79/820), welche sich in einer Entfernung von rund 3,5 km südöstlich des Projektstandortes befindet (Endteufe ~ 130 m u. GOK).

Der Bereich, in welchem sich der Anlagenstandort befindet, ist durch die nördliche Parndorfer Platte charakterisiert, in deren Böschungsfuß sich der Bohrpunkt befindet, sowie die südlich anschließende Ebene des Seewinkels [14]. Diese Aussage aus [14] bezieht sich zwar auf eine Erkundungsbohrung des Wasserleitungsverbandes nördliches Burgenland (die bereits in [3] zitierte Bohrung H79/820), welche sich rund 3,5 km südöstlich des Projektstandortes befindet, dürfte aber auch noch auf den tieferen Teufenbereich des gegenständlichen Projektes zutreffen.

Die Hydrogeologie der Parndorfer Platte ist durch einen ersten Aquifer in 3-10 m Tiefe charakterisiert, welcher aus lößbedeckten und kryoturbat gestörten Schottern des Alt- bis Mittelpleistozäns gebildet wird [10]. Die Grundwasser-Fließrichtung folgt dabei der Richtung Südost-orientierten Trockentäler, in diversen Gutachten finden sich k_f -Werte von 10^{-2} bis 10^{-4} m/s. Die pannonen Sande der Parndorfer Platte (Aquifer 2) werden im Nordwesten von einem Porenaquifer des Badeniums und Sarmatiums unterlagert, der basal auch mächtigere Schotter führt (Aquifer 3). Im zentralen Bereich der Parndorfer Platte sind ergiebigere Tiefengrundwässer in 20-60 m zu erwarten, die aber durch einen (vermutlich aufgrund der Pyritführung) hohen Sulfatgehalt und damit auch eine höhere Gesamthärte charakterisiert sind. Aufgrund grobklastischer Lagen im Pannonium der südöstlichen Parndorfer Platte ist wieder eine Erschließung größerer Mengen von Tiefengrundwässern in Tiefen über 60 m möglich [10].

Die Ortschaft Gols liegt am Übergangsbereich zwischen der Parndorfer Heideplatte im Norden bzw. Nordosten und dem Seewinkel im Süden bzw. Südwesten. Die Parndorfer Platte ist definiert als

ebene Hochfläche zwischen dem Neusiedler See im Südwesten, dem Seewinkel im Südosten und dem Leithatal im Nordwesten und Nordosten [21], [9], [10]. Sie besteht aus einem eingeebneten schiefgestellten Sockel aus neogenen (pannonischen) Sedimenten, die flächig von diskordant aufliegenden Terrassenschottern (1. regionaler Grundwasserleiter) bedeckt werden. Die Mächtigkeit der Terrassenschotter schwankt in der Region grundsätzlich zwischen 3 und 10 m, vereinzelt können auch größere Schottermächtigkeiten von bis zu 18 m auftreten [21]. Die neogenen Ablagerungen des Pannoniums unterhalb der Terrassenschotter (2. regionaler Grundwasserleiter) werden stratigraphisch in eine „gelbe Serie“ (Pannon H) und eine „blaue Serie“ (Pannon F+G) gegliedert [10]. Die gelbe Serie ist vorrangig durch Sande und Mergel mit lignitischen Lagen charakterisiert, während die blaue Serie insbesondere in größeren Tiefen durch blaue, pyritreiche Tonmergel mit zahlreichen Lignitlagen und lignitischen Tonmergeln dominiert wird [10]. Vereinzelt treten innerhalb des höheren Teils der blauen Serie Kies- und Sandeinschaltungen auf. Die Ablagerungen des Mittel- und Unterpannoniums im Liegenden umfassen Wechsellagen sandiger Tone und Tonmergel. Oberflächennahe Vorkommen sind westlich von Parndorf zu erwarten [10]. Darunter folgen die Sande und Tonmergel des Sarmatiums (2. regionaler Grundwasserleiter).

Im Seewinkel lassen sich nach [11] bzw. [10] schematisch 3 Grundwasserstockwerke (Aquifere A1 bis A3) unterscheiden. Dabei ist der regionale oberste Aquifer (A1) an quartäre Ablagerungen der Illmitz-Formation gebunden (Tiefe bis ~ 40 m), Aquifer A2 (Tiefe bis ~200 m) wird von gespanntem und artesisch gespanntem Grundwasser des Pannoniums gebildet. Das tiefste Grundwasserstockwerk (A3, Tiefe rund 1000 m) wird von Thermalwässern entsprechend der geothermalen Tiefenstufe gebildet. Das oberste Grundwasserstockwerk bildet im westlichen und zentralen Seewinkel keine zusammenhängenden Grundwasserkörper, sondern ein mosaikartiges System von GW-Körpern geringer horizontaler und vertikaler Ausdehnung, welche infolge stark wechselnder Durchlässigkeiten auf komplizierte Weise miteinander kommunizieren [11].

Anhand von Vergleichsdaten führen [6] an, dass der artesische Druck vieler Brunnen im Seewinkel seit den 50er Jahren bis zum Jahr 1985 stark nachgelassen hat. In [6] heißt es dazu: *„So ging beispielsweise die Schüttung des Turmbrunnens von Neusiedl am See von 9 l/s im Jahr 1958 auf 1 l/s im Jahr 1985 zurück und betrug im Jahr 1989 nur mehr 0,67 l/s. Ferner ging die Schüttung des Artesers in der der Klosterschule („Kloster-Art eser“) in Neusiedl am See, die 1951 noch 35 l/s betrug, im Jahr 1953 auf 15 l/s zurück und ist im Jahr 1987 trockengefallen. In einigen Fällen konnte der Rückgang der Schüttung eines Artesers eindeutig auf anthropogene Ursachen zurückgeführt werden. Die Aufzeichnung der Druckhöhe eines Artesers in Neusiedl am See dokumentiert beispielsweise eindeutig den Einfluss nahe gelegener gewerblicher Entnahmen aus dem Grundwasserstockwerk A2“.*

Oberflächennahe Grundwasserführungen werden an der Basis der quartären Deckschichten in ca. 3 bis 4 m Tiefe erwartet. **Tiefere Grundwasserführungen** sind an wasserdurchlässige Schichten innerhalb der neogenen Ablagerungen gebunden. Durch den Wechsel zwischen wasserdurchlässigen und stauenden Horizonten können in diesen Abfolgen auch gespannte oder, je nach topographischer Position, artesisch gespannte Wasserführungen auftreten.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland besitzt in der Marktgemeinde Gols auf Grundstück Nummer 7405/56 insgesamt 3 Brunnen. Die Annahmen zu den Untergrundverhältnissen stützen sich maßgeblich auf die Daten aus der hydrogeologischen

Erkundungsbohrung H079/820 [14], welche in weiterer Folge zu Brunnen 3 des WLV Nördliches Burgenland ausgebaut wurde. Aufgrund der Entfernung zum Projektstandort (~ 3,5 km südöstlich) und der flachen Morphologie kann diese Bohrung (bedingt)

Aufgrund der annähernd gleichen Höhe von Projektgrundstück (Geländeniveau: 125 m ü. A.) und der Referenzbohrung (124 m ü. A.) ist daher beim gegenständlichen Projekt bei einer **projektierten**

Tiefe von 150 m eine Durchörterung von 4 potentiellen Grundwasserleitern zu erwarten, darunter auch solche mit gespanntem bzw. eventuell artesischem Druckniveau.

Um die Gefahr einer **hydraulischen Verbindung** differenzierter Grundwasserstockwerke zu **minimieren** ist die **Schutzverrohrung** der Testsonde bis zu einer Tiefe von 70 m u. GOK zu führen. Damit wird sichergestellt, dass die im Vergleichsbohrprofil H79/820 dokumentierten, potenziell durchlässigen Grundwasserleiter im Bereich von 28–39 m sowie 58–66 m **während der Bohrarbeiten hydraulisch voneinander getrennt bleiben**. Die Verrohrung dient somit vorrangig dem **Schutz des Grundwassersystems**, nicht der Bohrlochstabilität. Gleichzeitig wird durch die Verrohrung ein definierter Bohrlochquerschnitt gewährleistet, der die nachfolgende **kontrollierte Ringraumverpressung** mit (sulfatbeständigem) Material ermöglicht.

Erkundungsbohrung H79/820 (Bohransatzpunkt: ~ 124 m ü. A.)

0,0 - 0,2 m u. GOK: Mutterboden

0,2 - 2,0 m: Schluff, sandig

2,0 - 8,0 m: Ton, Schluff

8,0 - 16,0 m: Feinsand, schluffig

16,0 - 33,0 m: Ton, schluffig

33,0 - 40,0 m: Feinsand, schluffig

40,0 - 82,0 m: Ton, schluffig

82,0 - 101,0 m: Schluff, Feinsand

101,0 - 102,0 m: Feinsand, kiesig

102,0 - 108,0 m: Feinsand

108,0 - 130,0 m: Schluff, feinsandig

Anhand geophysikalischer Messungen konnten über die Bohrtiefe vier potentielle Grundwasserleiter abgegrenzt werden. Die Grundwasserleiter zwischen 58 und 66 m und zwischen 95 und 118 m werden vom Brunnen 3 erschlossen und zur Wassergewinnung genutzt. Der erste GW-Leiter zwischen 28 und 39 m und der dritte potentielle Grundwasserleiter zwischen 77 und 90 m Tiefe wurden nicht ausgebaut.

Bei dieser Bohrung wurden somit bis in eine Tiefe von rund 80 m schluffige Tone mit vereinzelt Feinsandeinschlüssen angetroffen. Ab 80 m Tiefe traten die tonigen Komponenten in den Hintergrund und schluffig-feinsandige Komponenten dominieren. Daher ist ab dieser Tiefe (entspricht ~ 80 m unter Geländeniveau am Anlagenstandort) mit einer erhöhten Durchlässigkeit und ergiebigeren Wasservorkommen zu rechnen.

Aufgrund der annähernd gleichen Höhe von Projektgrundstück (Geländeniveau: 125 m ü. A.) und der Referenzbohrung (124 m ü. A.) ist daher beim gegenständlichen Projekt bei einer projektierten Tiefe von 150 m eine Durchörterung von 4 potentiellen Grundwasserleitern zu erwarten, darunter auch solche mit gespanntem bzw. eventuell artesischem Druckniveau.

Um die Gefahr einer hydraulischen Verbindung differenzierter Grundwasserstockwerke zu minimieren ist die Schutzverrohrung der Testsonde bis zu einer Tiefe von 70 m u. GOK zu führen. Damit wird sichergestellt, dass die im Vergleichsbohrprofil H79/820 dokumentierten, potenziell durchlässigen Grundwasserleiter im Bereich von 28–39 m sowie 58–66 m während der Bohrarbeiten hydraulisch voneinander getrennt bleiben. Die Verrohrung dient somit vorrangig dem Schutz des Grundwassersystems, nicht der Bohrlochstabilität. Gleichzeitig wird durch die Verrohrung ein definierter Bohrlochquerschnitt gewährleistet, der die nachfolgende kontrollierte Ringraumverpressung mit (sulfatbeständigem) Material ermöglicht.

Testsonde und Thermal Response Test

Der zunächst vorgelegte Technische Bericht enthielt eine grundlegende Beschreibung der baulichen und materialtechnischen Ausführung der geplanten Testsonde. Zum Zeitpunkt der ersten Begutachtung fehlten jedoch wesentliche Informationen zur Durchführung und Auswertung des Thermal Response Tests (TRT). Insbesondere waren Zielsetzung, Messmethodik und Auswertestrategie nicht ausreichend dargelegt, wodurch eine fundierte Beurteilung der Aussagekraft des Tests und seiner Verwertbarkeit für das geplante Folgeprojekt nicht möglich war.

Diese Informationslücken wurden in der nachgereichten Projektergänzung in wesentlichen Punkten geschlossen. Die Unterlagen enthalten nun konkrete Angaben zur geplanten Versuchsdurchführung (z. B. Dauer, Wärmeeintrag, Messtechnik), zur thermischen Modellierung mittels des Kelvin'schen Linienquellenmodells sowie zur vorgesehenen Auswertung nach VDI 4640-5 (2020), einschließlich der Bestimmung der effektiven Wärmeleitfähigkeit und des thermischen Bohrlochwiderstands. Auch die Koppelung der thermischen Daten mit geologisch-hydrogeologischen Beobachtungen während der Bohrarbeiten (z. B. Bohrklein, Wasserspiegel, Spülung) ist positiv zu bewerten.

Zielsetzung der geplanten Testsonde ist die Erkundung der Standortverhältnisse in Hinblick auf die Tiefenlage möglicher artesischer Wasserführungen und die thermischen Eigenschaften des Untergrundes als Grundlage für das Folgeprojekt. Die Erkenntnisse aus der Herstellung der Testsonde zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen bilden die Grundlage für die Konzeption des Folgeprojektes.

Die Beschreibung des Bohrkleins wird durch die Auswertung des Temperaturprofils beim Thermal Response Test (TRT) ergänzt. Dadurch können die Wirksamkeit der Verpressung überprüft und Horizonte mit ausgeprägten Grundwasserführungen abgegrenzt werden [23]. An der Erdwärmesonde ist dazu vor und nach dem Thermal Response Test ein Temperatur-Tiefenprofil zu ermitteln. Dabei sind die mittlere Untergrundtemperatur, der geothermische Gradient und die Änderung des Profils nach dem TRT in mehreren Zeitschritten (1, 2 und 3 Stunden) zu bestimmen und in Hinblick auf die Sondenverpressung und die hydrogeologischen Verhältnisse nach [23] zu bewerten.

Limitierender Faktor für die Bohrtiefe sind die begrenzten Informationen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort. Anhand der Bohrprofile der Brunnen des WLV Nördliches Burgenland sowie anhand der hydrogeologischen Beschreibungen der Parndorfer Platte bzw. des Seewinkels ist zwar eine Abschätzung der Tiefe der einzelnen Grundwasserstockwerke möglich, aber keine exakte Angabe.

Ergiebige Grundwasservorkommen sind aber bei Vergleich der Filterstrecken der Brunnen sowie der Literatur ungefähr ab einer Tiefe zwischen 60 und 80 m zu erwarten. Die geplante Bohrtiefe von 150 m für die Testsonde ist möglich. Abhängig von den Ergebnissen kann sich eine Reduktion der Bohrtiefe für das Folgeprojekt ergeben, um eine negative Beeinflussung der genutzten, tiefer liegenden Grundwasserleiter mit gespanntem Druckniveau zu vermeiden. Aufgrund der Einfallsrichtung der wasserführenden Schichten nach Südosten kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch großräumige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse eintreten. Diese Auswirkungen können das Grundwasser sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beeinträchtigen. Möglich sind beispielsweise hydraulische Verbindungen zwischen Grundwasserstockwerken bei defekter Sondenverpressung oder eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität durch Änderung der chemischen oder biologischen Randbedingungen. Größere Bohrtiefen wären daher nur bei einer gesicherten Entkopplung von den genutzten Tiefengrundwässern in der Region möglich.

1.1. Bohrtechnik

1.1.1 Bohraufsicht

Um unerwarteten geologischen Risiken während der Bohrarbeiten (Hohlräume, Arteser, quelfähige Tonsteine) zeitnah entgegen wirken zu können und eine fachgerechte Ausführung der Tiefensonden sicherzustellen, ist eine **geologische Bauaufsicht** vorzusehen. Die **Bohrungen, der Bohrlochausbau und die Verpressarbeiten** sind zumindest bei der **ersten Tiefensonde (Pilotbohrung)** durch die **geologische Bauaufsicht** zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren. Sollte ein artesischer Überlauf eintreten, sind die Schüttung und der Kopfdruck zu ermitteln und in Abstimmung mit der Behörde die Bohrtechnik an die Gegebenheiten anzupassen, sowie entsprechende Abdichtungsmaßnahmen zu setzen (Verpressung, Packer).

Die Vorgehensweise bei der folgenden Bohrung ist durch die geologische Bauaufsicht anhand der Erkenntnisse zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen im Rahmen der ersten Bohrung festzulegen. Werden die weiteren Bohrungen von der Bohrfirma ohne geologische Fachaufsicht hergestellt, ist der Bohrgeräteführer durch die geologische Bauaufsicht zu unterweisen. Dabei ist der Geräteführer auf die möglichen geologischen Risiken und die wesentlichen Ausführungsparameter (Bohrtiefe, Sperrrohr, Bohrspülung) hinzuweisen. Die Unterweisung ist von beiden Seiten schriftlich zu bestätigen.

Während der Bohrarbeiten sind Präventivmaßnahmen (Absperrvorrichtungen, Dickspülung etc.) zur Reaktion auf geologische Risiken (gespannte Grundwässer, wechselhafte Untergrundverhältnisse, etc.) vorzusehen. Sollten artesisch gespannte Wasserführungen oder Hohlräume (> 1,5 m Längserstreckung) angetroffen werden, sind in Abstimmung mit der Behörde die Bohrtechnik an die Gegebenheiten anzupassen und entsprechende Abdichtungsmaßnahmen zu setzen (Verpressung, Packer). In Hinblick auf mögliche Gaszutritte sind Gasmessgerät und geeignete Absperrvorrichtungen vorzuhalten.

Tiefe der Verrohrung

Um bei den Sondenbohrungen ein Eindringen von Oberflächenwässern bzw. oberflächennahen Grundwässern zu verhindern, ist ein absperrbares Sperrrohr vorzusehen oder das Bohrgerät bis zum Beginn der Verpressarbeiten über der Stützverrohrung zu belassen.

Zu benachbarten Grundstücken ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten. Zum Mindestabstand von 3,0 m ist ab 50 m Tiefe ein Zuschlag von 0,5 m pro 10 m Bohrtiefe vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass auch die Aufstellung der Bohranlage einen wesentlichen Einfluss auf die Vertikalität der Bohrung ausübt [8]. Sollten diese Abstände unterschritten werden, muss eine Zustimmungserklärung des betroffenen benachbarten Grundstückseigentümers vorgelegt werden.

Spülungskontrolle und Verpressung

Beim gewählten Bohrverfahren (Spülbohrung mit Fluidspülung) wird das Bohrloch durch den Spülungsdruck gestützt und eine Strömung im Bohrloch kompensiert. Voraussetzung ist eine ausreichende Spülungsdichte, um den Differenzdruck auszugleichen und eine möglichst tiefe Verrohrung, um das Bohrloch bei einem plötzlichen Einbruch zu stabilisieren. Die Dichte und Viskosität der Spülung müssen den zu erwartenden Druckverhältnissen des gespannten Grundwasserkörpers angepasst werden [17].

Die Anforderungen an die Spülungsdichte zur Verhinderung artesischer Wasseraustritte sind vor Beginn der Arbeiten von der geologischen Bauaufsicht in Abstimmung mit der Bohrfirma festzulegen und in der Dokumentation festzuhalten. Während der Arbeiten sind ab 30 m Tiefe durch den

Bohreräteführer mindestens alle 10 m Bohrtiefe Messungen der Spülungsdichte vorzunehmen und gegebenenfalls Anpassungen der Spülungsparameter vorzunehmen. Sollte trotz angepasster Spülungsdichte ein artesischer Überlauf eintreten, sind die Schüttung und der Kopfdruck zu ermitteln und in Abstimmung mit der Behörde die Bohrtechnik an die Gegebenheiten anzupassen, sowie entsprechende Abdichtungsmaßnahmen zu setzen (Verpressung, Packer).

Zur Verhinderung von Wasserwegigkeiten entlang der Bohrlochachse ist eine vollständige Abdichtung des Ringraumes zwischen Sondenrohren und dem Untergrund sicherzustellen. Die Bohrungen sind daher mit einem Bohrdurchmesser von mindestens 168 mm (verbohrt) herzustellen, um einen planmäßigen Ringraum von mindestens 30 mm bei den Erdwärmesonden sicherzustellen [7]. Der Fortschritt der Verpressung ist durch Überwachung der Verpressmitteldichte beim Austritt aus dem Bohrloch zu kontrollieren [5].

Schlussfolgerungen

Das WRG 1959 sieht als Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung die Vorlage aussagekräftiger Projektunterlagen vor (§ 103 WRG 1959), die eine Beurteilung in Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten im Sinne § 104 i.Vb.m. §104a und öffentliche Interessen im Sinne § 105 WRG 1959 ermöglicht. Diese rechtliche Ausgangssituation legt den Schwerpunkt für die fachliche Beurteilung des Projektes fest. Das Einreichprojekt ist daher aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen (§ 103 WRG 1959), der Qualität der Planung und der Vorkehrung zur Vermeidung einer Beeinträchtigung öffentlicher Rücksichten zu prüfen (§§ 104, 104a und 105 WRG 1959). Diesbezüglich ergeben sich nach Durchsicht der Unterlagen aus geologischer Sicht folgende Schlussfolgerungen:

- [1] Aus geologischer Sicht ist die Errichtung der Erdwärme-Probebohrung (Testsonde) **grundsätzlich möglich**. Aufgrund der wasserwirtschaftlich und geologisch komplexen Randbedingungen sind **besondere Anforderungen** an die Planung und Ausführung zu stellen.
- [2] Anhand der Testsonde können sowohl grundlegende Informationen zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnissen als auch zu den physikalischen Eigenschaften des Untergrundes ermittelt und als **Planungsgrundlagen** für die Folgeprojekte herangezogen werden.
- [3] Beim eingesetzten **Bohrverfahren** ist die **Beschreibung der Untergrundverhältnisse anhand des Bohrkleins** nur eingeschränkt möglich. Es können daher bei dem **Folgeprojekt** in Abhängigkeit von den angetroffenen Untergrundverhältnissen und dem jeweiligen Projektumfang ergänzende Untersuchungen zur **Verifizierung der hydrogeologischen Modellrandbedingungen** erforderlich werden.
- [4] Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind beim gegenständlichen Projekt spezifische **Maßnahmen zur Risikoverminderung** vorzusehen und durch entsprechende **Auflagen zu spezifizieren**. Diese Maßnahmen wurden mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen abgestimmt und in einen **Auflagenkatalog** eingearbeitet. Die Auflagen orientieren sich an den Vorgaben des ÖWAV [18] bzw. einschlägiger Richtlinien [15], [4].
- [5] Die Auflagen umfassen die Vorschreibung einer **geologischen Bauaufsicht, Sicherheitsvorkehrungen bei den Bohr- und Verpressarbeiten**, die **Anlagenbemessung**, die **Dokumentation** der Arbeiten und den Anlagenbetrieb. Der Auflagenkatalog ist Teil der gutachterlichen **Stellungnahme der wasserfachlichen Amtssachverständigen**.

In diesem Auflagenkatalog sind aus **geologischer Sicht** folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- [5.1] Die Tiefe der Testsonde ist mit 150 m begrenzt. Bohrgerät, Injektionspumpe und die vorgehaltenen Materialien auf der Baustelle sind auf diese Zieltiefe abzustimmen.
- [5.2] Zur Sicherung gegen den Zutritt von Oberflächenwasser ist die **Schutzverrohrung bis zu einer Tiefe von 70 m** mitzuführen.
- [5.3] Die Bohrungen sind mit einem **Bohrdurchmesser von mindestens 152 mm (unverbohrt)** bzw. **mindestens 168 mm (verbohrt)** herzustellen, um einen **Ringraum von mindestens 30 mm** bei den Erdwärmesonden sicherzustellen.
- [5.4] Bei **Hinweisen auf Grundwasserzutritte** ist die Bohrung zu unterbrechen und der Wasserspiegel im Bohrloch zu **messen und zu dokumentieren**. Liegen Hinweise vor, dass weitere Grundwasserstockwerke angebohrt wurden, ist der Vorgang zu wiederholen.
- [5.5] Die **Anforderungen an die Spülungsdichte** zur Verhinderung artesischer Wasseraustritte sind von der **geologischen Bauaufsicht** in Abstimmung mit der Bohrfirma **vor Beginn der Arbeiten festzulegen** und in der Dokumentation festzuhalten.
- [5.6] Die **Dichte der Bohrspülung** ist in **Intervallen von 10 m** zu **bestimmen**, zu **dokumentieren** und gegebenenfalls **anzupassen**, um artesische Wasseraustritte zu verhindern.
- [5.7] Übersteigt die Schüttung des Artesers die Leistung der eingesetzten Injektionspumpe ist ein **pneumatischer Schlauchpacker** oder ein **Gewebepacker** einzubauen.
- [5.8] Für die Verpressung ist ein **sulfatbeständiges Verpressmittel** zu verwenden.
- [5.9] Nach Herstellung, Ausbau und Verpressung der Pilotbohrung ist ein **Thermal Response Test (TRT)** durchzuführen. Die Durchführung hat entsprechend den Vorgaben der **VDI 4640-5 (2020)** zu erfolgen, insbesondere mit:
 - **konstanter Wärmeleistung** (z. B. 3–9 kW),
 - einer Testdauer von mindestens **48 Stunden**,
 - **kontinuierlicher Aufzeichnung** der Vorlauf- und Rücklauftemperaturen sowie der Durchflussrate,
 - einer Auswertung nach dem **Kelvin'schen Linienquellenmodell**, inkl. **Vorwärts-/Rückwärtsanalyse** zur Modellprüfung.
- [5.10] Vor und nach dem Thermal Response Test ist ein **Temperatur-Tiefenprofil** zu ermitteln. Dabei sind die **mittlere Untergrundtemperatur**, der **geothermische Gradient** und die **Änderung des Profils nach dem TRT** in mehreren Zeitschritten (1, 2, und 3 Stunden nach dem TRT) zu bestimmen. Aus den Profilen sind **der geothermische Gradient**, die **mittlere Untergrundtemperatur**, sowie **Hinweise auf Wasserwegsamkeiten oder unzureichende Verpressung** abzuleiten.
- [5.11] Nach **Abschluss des TRT** ist die Testsonde bis zur Integration in das finale Projekt **flüssigkeitsdicht** zu verschließen und die Sonde vor **mechanischer Beschädigung** zu schützen (z.B. durch ein Überschubrohr).
- [5.12] Zur qualitativen Überprüfung der Verpressung ist zusätzlich ein **Temperatur-Tiefenprofil im Zeitraum von 15-25 Stunden nach Abschluss der Verpressung** aufzunehmen. Dieses dient der Erfassung der durch **Hydratationswärme** verursachten thermischen Reaktion im Ringraum. Auffällige thermische Anomalien können auf **Fehlstellen oder unzureichende Ringraumverpressung** hinweisen und sind durch die geologische Bauaufsicht zu bewerten.

Zu den Einreichunterlagen vom 17.03.2025 und 20.05.2025 wird festgestellt, dass sie für die Beurteilung gemäß §§102, 103, 104, 104a und 105 WRG 1959 i.d.g.F **ausreichend** sind.
Das Projektgrundstück liegt im orangefarbenen Bereich der Eignungskarte für Erdwärmesonden.
Der amtliche geologische Sachverständige begrenzt die Bohrung auf eine Maximaltiefe von 150 m.

Standortbeschreibung: siehe Befund - Beschreibung des planenden Geologen

Beantwortung der behördlichen Anfragen

Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- 1.1) *ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
Im Sinne von § 105 Abs. 1 lit. e, m und n WRG 1959 in Verbindung mit § 30a Abs. 2 Z 2 leg. cit. und den Bestimmungen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZW Chemie OG (BGBl. II 96/2006) wird insbesondere ersucht zu prüfen und mitzuteilen, ob durch das gegenständliche Vorhaben der gute chemische Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes des betroffenen Oberflächengewässers gefährdet werden, sodass die Einhaltung oder Erreichung der Umweltqualitätsnormen nicht gewährleistet ist.;*

In der Nähe befinden sich keine Oberflächengewässer.

In den Auflagen sind Vorkehrungen enthalten, um negative Auswirkungen auf den Zustand eines eventuell vorhandenen Grundwasserkörpers zu vermeiden.

- 1.2) *ob und inwieweit von dem Vorhaben Auswirkungen, insbesondere erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des Abs. 5 zu erwarten sind;
Gemäß § 104 Abs. 5 ist ein Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand gegeben, wenn durch das Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind, die den Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG oder der §§ 30a ff und § 104a WRG 1959, den jeweiligen Zustand der Gewässer zu erhalten oder den Zielzustand zu erreichen, entgegenstehen und
1. bezogen auf eine biologische Qualitätskomponente des ökologischen Zielzustandes eines Oberflächenwasserkörpers (§ 30a) signifikant stärkere Störungen aufweisen oder
2. zu einer in ihrer Intensität vergleichbaren Störung des chemischen Zielzustands eines Wasserkörpers oder des mengenmäßigen Zielzustandes eines Grundwasserkörpers führen.*

In den Auflagen sind Vorkehrungen enthalten, um negative Auswirkungen auf den Zustand eines eventuell vorhandenen Grundwasserkörpers zu vermeiden.

- 1.3) *ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;*

Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Zusätzliche Maßnahmen werden auch durch zusätzliche Auflagen gesichert (Vorsorge für das Grundwasser).

- 1.4) *welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;*

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes werden durch die Auflagen vorgeschrieben.

- 1.5) *ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;*

Die Bereitstellung der Wärme für den Betrieb der Wärmepumpe erfolgt aus erneuerbarer Energie (Aufheizung des Untergrundes durch Solarenergie und natürlicher Wärmeübergang aus dem Untergrund). Damit wird die Verwendung von fossilen Energieträgern sowie deren Emissionen reduziert ist somit von allgemeinem Interesse.

- 1.6) *ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;*

Ist erfüllt.

1.7) *ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;*

In diesem Projekt handelt es sich um Erdwärmesonden.

1.8) *ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer und Abfälle Vorsorge getroffen ist;*

In den Auflagen sind entsprechende Vorkehrungen enthalten.

1.9) *ob das Vorhaben mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33 d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;*

Nein.

1.10) *ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht;*

Nein.

1.11) *ob durch das Vorhaben Gewässer (Grenzgewässer), Gewässerstrecken, Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. I, BGBl. Nr. 225/1959, („Gewässervertrag Österreich-Ungarn“) betroffen werden oder es sich nur um Maßnahmen und Arbeiten von lokaler Bedeutung handelt, die auf Gewässer (Grenzgewässer), Gewässerstrecken, Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. I, BGBl. Nr. 225/1959 keine nachteilige Wirkung ausüben;*

Nein.

1.12) *ob es sich um Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten handelt (§ 100 Abs. 1 lit. e WRG);*

Nein.

1.13) *ob eine Bewilligungspflicht gemäß UVP-Gesetz in Betracht kommt, insbesondere ob ein unter den Abschnitt „Wasserwirtschaft“ des Anhanges 1 UVP-G (siehe Anhang 1, Z. 30 bis 42, Spalten 1-3) fallendes Vorhaben vorliegt.*

Nein.

Überprüfung gem. § 104a. WRG:

In der Nähe befinden sich keine Oberflächengewässer.

In den Auflagen sind Vorkehrungen enthalten, um negative Auswirkungen auf den Zustand eines eventuell vorhandenen Grundwasserkörpers zu vermeiden.

§ 121: Schlussüberprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine „Anlage ohne besondere Bedeutung“. Da es jedoch bei unsachgemäßer Abteufung bzw. Verpressung und Abdichtung des umgebenden Untergrundes zu einer Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwasserkörpers kommen kann, wird festgestellt:

- Das öffentliche Interesse beruht auf dem Schutz des Untergrundes bzw. des eventuell berührten vorhandenen Grundwassers. Da diese Erdwärmesonde und in Zukunft weitere Erdwärmesonden bei ungenügender Kontrolle einen möglicherweise vorhandenen Aquifer durchörtern können, ist aus Sicht der ASV eine begleitende Bauaufsicht während der Arbeiten notwendig bzw. eine genaue Erhebung und Darstellung des angetroffenen Untergrundes erforderlich. Aus den o. a. Gründen sollte daher davon Abstand genommen werden, auf die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 zu verzichten.
- Fremde Rechte sind nicht betroffen.

Berührung von Rechten (§ 102 Abs 1 lit. b iVm § 12 Abs 2)

Es wird um Prüfung sowie Bekanntgabe ersucht, ob bzw. welche der in der Planparie angeführten bestehenden Rechte durch das gegenständliche Vorhaben berührt werden. Entscheidend ist hierbei, dass durch die projektsgemäße Ausübung des mit der Bewilligung verbundenen Wasserbenutzungsrechtes eine Beeinträchtigung bestehender Rechte möglich ist.

In einem Umkreis von 150 m Radius um die geplanten Bohraufschlagspunkte sind im Wasserbuch keine Nutzungen durch Brunnen oder Quellen vermerkt. Darüber hinaus sind auch keine bewilligungsfreien Brunnen oder Quelfassungen bekannt. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte kann daher ausgeschlossen werden.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 20.06.2025

Auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen und der Stellungnahme des geologischen und der wasserfachlichen ASV, ergibt sich, dass das Vorhaben mit keinem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53 WRG), mit keiner Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35, 37 WRG), mit keinem Sanierungsprogramm (§ 33 d WRG) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht.

Aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besteht daher gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das ggst. Vorhaben **kein Einwand**. Die Einhaltung der Auflagen und der allgemeinen Sorgfaltspflicht wird vorausgesetzt.

2. Die Behörde hat erwogen:

ad I)

Der Bescheid gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen sowie auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung.

Die vorgenannten Auflagen stützen sich auf das im Sinne der einschlägigen Vorschriften erstattete Gutachten des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und waren im öffentlichen Interesse geboten.

ad II)

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- Postalisch bzw. Abgabe bei Behörde
- Mittels Telefax
- Mittels Online-Formular Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren unter der Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_bh

Sie können die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen und hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für welche die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltungspflichten zu machen sind. Dies ist, soweit zumutbar, durch entsprechende Belege zu ergänzen.

Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der bescheiderlassenden Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Ergeht an:

- 1) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion - HR Bau- und Umwelttechnik - Referat Siedlungswasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 2) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion - HR Wasserwirtschaft - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Amt der Burgenländischen Landesregierung - Abteilung 5 - Baudirektion -HR Straße Brücke - Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Amt der Burgenländischen Landesregierung - LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit - Referat Landespressedienst, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Burgenländische Krankenanstalten GmbH , Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt
- 6) BOHRFUCHS GmbH, Gewerbepark Greinbach West 237, 8230 Greinbach
- 7) Marktgemeinde Gols, Untere Hauptstraße 10, 7122 Gols

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Ulrike Zschech



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

